

Studie zur Verfassungsbeschwerde NRW 2019

JULI 2020

Robert Hotstegs
verfassungsbeschwerde.nrw/studie

.Hotstegs
Rechtsanwaltsgesellschaft



ein Jahr Verfassungsbeschwerde NRW

Statistik – Rückblick - Ausblick

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat im Sommer 2018 die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Seit dem 01. Januar 2019 eröffnen sich hierdurch völlig neue Perspektiven, die überdies seit dem 24. April 2019 mit Verfassungsrang abgesichert wurden¹.

Indem der Gesetzgeber nun aber den Rechtsweg eröffnet hat, wird eine Zunahme von Verfassungsbeschwerden in Münster erwartet. Erstmals können dann auch Bürgerinnen und Bürger selbst vor den Verfassungsgerichtshof ziehen und dort ihre (Grund-)Rechte geltend machen. Das Gericht selbst hat in diesem Zusammenhang die Vokabel des „Bürgergerichts“ aufgegriffen², während die Aufgaben bislang eher die eines „Staatsgerichtshofes“ waren.

Es überrascht, dass der Verfassungsgerichtshof trotz der erwarteten Zunahme von Verfahren weder personell noch organisatorisch aufgestockt wurde. Die Zahl der gewählten Mitglieder ist nicht erhöht worden. Weiterhin besteht allein ein Senat, dem allerdings nun die Untergliederung in Kammern durch das Gesetz ermöglicht wird. Es bleibt daher juristisch, prozessual wie organisatorisch spannend, die Veränderungen des Gerichts zu beobachten. Gerade durch die Neuordnung auch des Wahlrechts der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs könnte sich die bisherige Verschränkung von Verfassungsgerichtshof und Oberverwaltungsgericht weiter lösen.

Sicherlich bedarf das Organisationsrecht des Verfassungsgerichtshofs auch langfristig der Anpassung. Die Geschäftsordnung bietet hierzu Möglichkeiten der Selbstorganisation, die Diskussion um hauptamtliche Mitglieder oder einen eigenständigen Personalstamm des Verfassungsgerichtshofs böten weitere Ansatzpunkte.

Schließlich wird aber vor allem die Rechtsprechung das Instrument der Individualverfassungsbeschwerde von nun an mit Leben füllen. Die erste Entscheidung vom 30. April 2019 über eine Verfassungsbeschwerde war hierfür ein – zufällig – ermutigendes Zeichen: der Verfassungsgerichtshof hat Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und das Verfahren an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen, damit dieses erneut über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entscheiden kann.³

Diese Studie bildet das erste Rechtsprechungsjahr ab, während das zweite Jahr bereits zeigt, dass die Eingangszahlen weiter ansteigen und das Gericht durch die Corona-Pandemie vor organisatorische wie juristische Herausforderungen gestellt wurde. Dies wird Gegenstand der *Studie zur Verfassungsbeschwerde NRW 2020* sein.

Düsseldorf, im Juli 2020

Robert Hotstegs

¹ Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. April 2019, GV. NRW. S. 202.

² „Präsidium des Landtags zu Gesprächen beim Verfassungsgerichtshof“, Pressemitteilung v. 20.11.2018, www.vgh.nrw.de.

³ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 30.04.2019, Az. VerfGH 2/19.VB-2 (Plenum).

Inhalt

ein Jahr Verfassungsbeschwerde NRW.....	2
Statistik – Rückblick - Ausblick	2
Inhalt	3
Grundlagen der Studie	5
Statistik.....	6
Verfahrenseingang.....	6
Entscheidungen.....	6
Ergebnis.....	7
Verfahrenslaufzeit.....	7
Geschäftsverteilung	7
Gegenstand des Verfahrens.....	8
Prozessbevollmächtigte	9
Einzelne Verfahren.....	10
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde	10
Grundsatzentscheidung	10
Anhörungsrügen / Gegenvorstellungen	10
Befangenheit.....	10
Gelegenheit zur Äußerung	11
Gegenstandswert.....	12
Gebühr	12
Prozesskostenhilfe	12
Sondervotum	13
Rechtsgrundlagen	14
Änderung VGHG NW 2018.....	14
Änderung LVerf NRW 2019	14
Geschäftsordnung.....	14
Geschäftsverteilungsplan.....	15
Aktenordnung	15
Organisation des Verfassungsgerichtshofs	16
Mitglieder.....	16
Kammern.....	16

Haushalt	17
Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsgerichtshofs	18
Homepage	18
Leitsatzentscheidungen	18
Pressemitteilungen	19
Sonstiges	20
Verfassungsgerichtshof als eigene Organisationseinheit	20
Rezeption in der (Fach-)Öffentlichkeit.....	20
Ausblick 2020+	22
Landeshaushalt 2020	22
Bezeichnung der Mitglieder	22
Amt der Präsidentin/des Präsidenten.....	22
Anwaltliche Mitglieder.....	22
Elektronische Aktenführung	23
Verzögerungsbeschwerde.....	23

Grundlagen der Studie

Zur Grundlage dieser Studie wurden ausschließlich öffentlich zugängliche Quellen gemacht. Diese bestehen zum großen Teil aus den auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofs veröffentlichten Entscheidungen⁴ und Pressemitteilungen⁵, dort neben den Mitteilungen über den Verfahrensausgang auch im Besonderen die Jahrespressemittteilung vom 07.01.2020.

Hinzu treten ebenfalls öffentliche Informationen des Landtags, soweit diese in der Landtagsdokumentation frei verfügbar sind.

Es ist u.a. aus dem Abgleich der Daten der LT-Drs. 17/7471, S. 2 und den veröffentlichten Entscheidungen bekannt, dass der Verfassungsgerichtshof einzelne Entscheidungen bislang *nicht* publiziert hat. Insofern unterscheiden sich die statistischen Auswertungen zwingend von statistischen Betrachtungen des Verfassungsgerichtshofs selbst.

Gleichzeitig legt der Verfassungsgerichtshof seiner Zählung maßgeblich die vergebenen Aktenzeichen zugrunde. Vor dem Hintergrund, dass Hauptsacheverfahren und einstweiliger Rechtsschutz gelegentlich unter einem gemeinsamen Aktenzeichen und gelegentlich getrennt erfasst wurden⁶, wurde diese Ungenauigkeit – soweit erkennbar – bereinigt und die Verfahren wurden *doppelt*, getrennt als Hauptsache- und Eilverfahren erfasst.

Berichtsjahr ist der Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019. Berücksichtigt wurden die bis zum 02.07.2020 veröffentlichten Entscheidungen aus diesem Zeitraum.

⁴ Entscheidungsarchiv 2019, <https://www.vgh.nrw.de/rechtsprechung/entscheidungen/2019/>, zuletzt abgerufen am 02.07.2020.

⁵ Pressemitteilungen des Verfassungsgerichtshofs, <https://www.vgh.nrw.de/aktuelles/pressemitteilungen/>, zuletzt abgerufen am 02.07.2020.

⁶ vgl. hierzu sogleich unter „Aktenordnung“, S. 15 dieser Studie m.w.N.

Statistik

Verfahrenseingang

Art	2019
Verfassungsbeschwerden	92
Sonstige	4

Anhand der gerichtlichen Entscheidungen sind die Eingangszahlen nicht verlässlich zu bestimmen. Der Verfassungsgerichtshof selbst⁷ gibt an, dass von 96 Eingängen, 92 Verfassungsbeschwerdeverfahren (einschließlich evtl. zugehöriger Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz) angestrengt wurden.⁸ Hinzu traten vier sonstige Verfahren.⁹ Hierbei handelt es sich um zwei Kommunalverfassungsbeschwerden, eine abstrakte Normenkontrollklage und eine Organstreitigkeit.

Zur uneinheitlichen Zählweise der Verfahren vgl. unten sogleich unter „Aktenordnung“, S. 15 dieser Studie.

Entscheidungen

Art	2019	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Verfassungsbeschwerden ¹⁰	44	-	9	21	14
weggelegte Verfassungsbeschwerden ¹¹	28				
Sonstige	6	-	1	2	3

Bei der „Weglage“ von Verfahren handelt es sich um eine Behandlung nach § 11 Abs. 1 AktO VerfGH, die im Gesetz nicht vorgesehen ist. Der Verfassungsgerichtshof bedient sich dabei einer Praxis, die auch am Bundesverfassungsgericht üblich (§ 64 BVerfGG), gleichwohl aber als kritisch anzusehen ist. Denn gem. § 5 Abs. 3 S. 3 GOVGH NRW kann dem Beschwerdeführer auf seine Eingabe hin ein Hinweis durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter erteilt werden. Beantragt er hierauf nicht ausdrücklich eine gerichtliche Entscheidung, ist die Weglage möglich. Dies kann dazu führen, dass eine Verfassungsbeschwerde ohne richterliche Mitwirkung weggelegt wird. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Anspruch eines jeden Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter – und damit wenigstens auf eine Entscheidung durch die zuständige Kammer anstelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters - ist daher die Einstellung von Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde vorzuziehen.¹²

⁷ Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs v. 07.01.2020.

⁸ 63 Verfassungsbeschwerden waren bereits bis zum 04.09.2019 anhängig, vgl. LT-Drs. 17/7471, S. 2.

⁹ Die vier sonstigen Verfahren waren bereits bis zum 04.09.2019 anhängig, vgl. LT-Drs. 17/7471, S. 2.

¹⁰ 26 Verfassungsbeschwerdeverfahren waren bereits bis zum 04.09.2019 entschieden, vgl. LT-Drs. 17/7471, S. 2.

¹¹ Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs v. 07.01.2020.

¹² So etwa nach der Rücknahme der Verfassungsbeschwerde: Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 03.09.2019, Az. VerfGH 23/19.VB-3.

Ergebnis

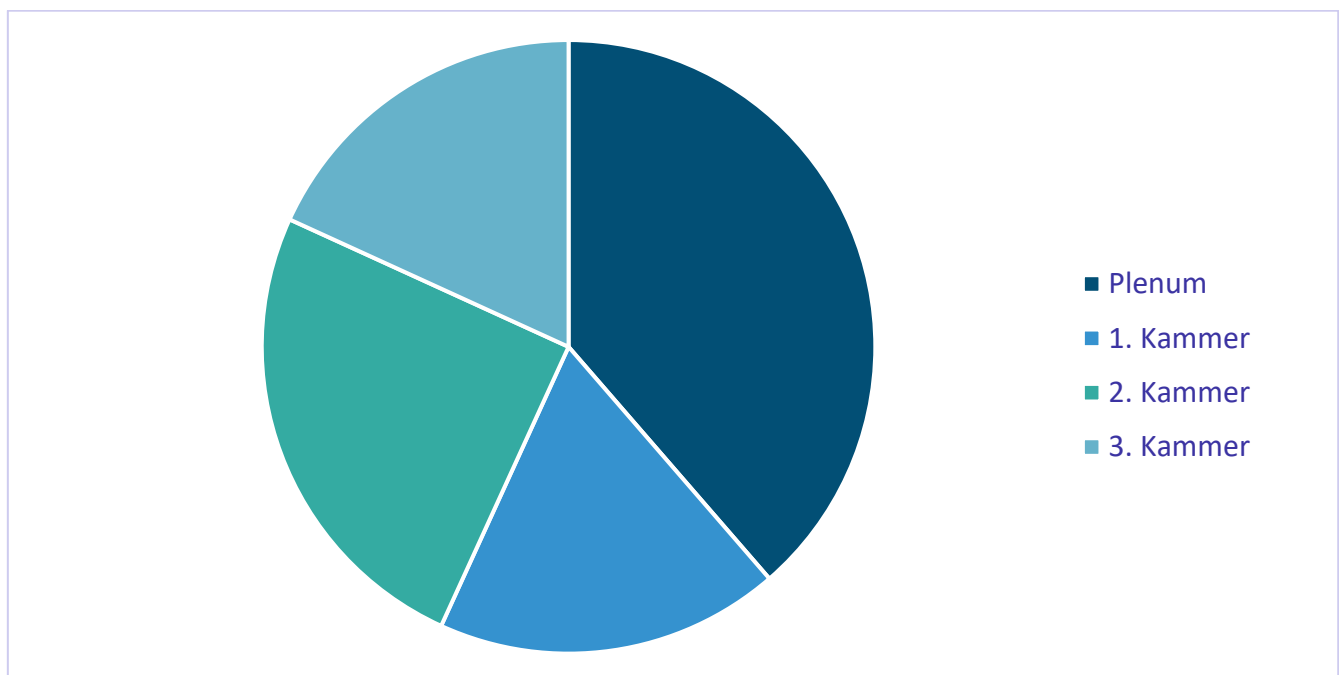
		Az.
erfolgreich	1	2/19.VB-2
unzulässig	34	-
unbegründet	5	-
eingestellt	1	23/19.VB-3

Verfahrenslaufzeit

	Zeit	Az.
Durchschnitt	81 Tage	-
Durchschnitt Eilverfahren	63 Tage	-
Durchschnitt Hauptsache	88 Tage	-
Kürzestes Verfahren	27 Tage	55/19.VB-2
Längstes Verfahren	142 Tage	21/19.VB-1

Verfahrenslaufzeit vom – anhand der Entscheidung bekannten – Verfahrenseingang bis zur (ersten) verfahrensbeendenden Entscheidung.

Geschäftsverteilung

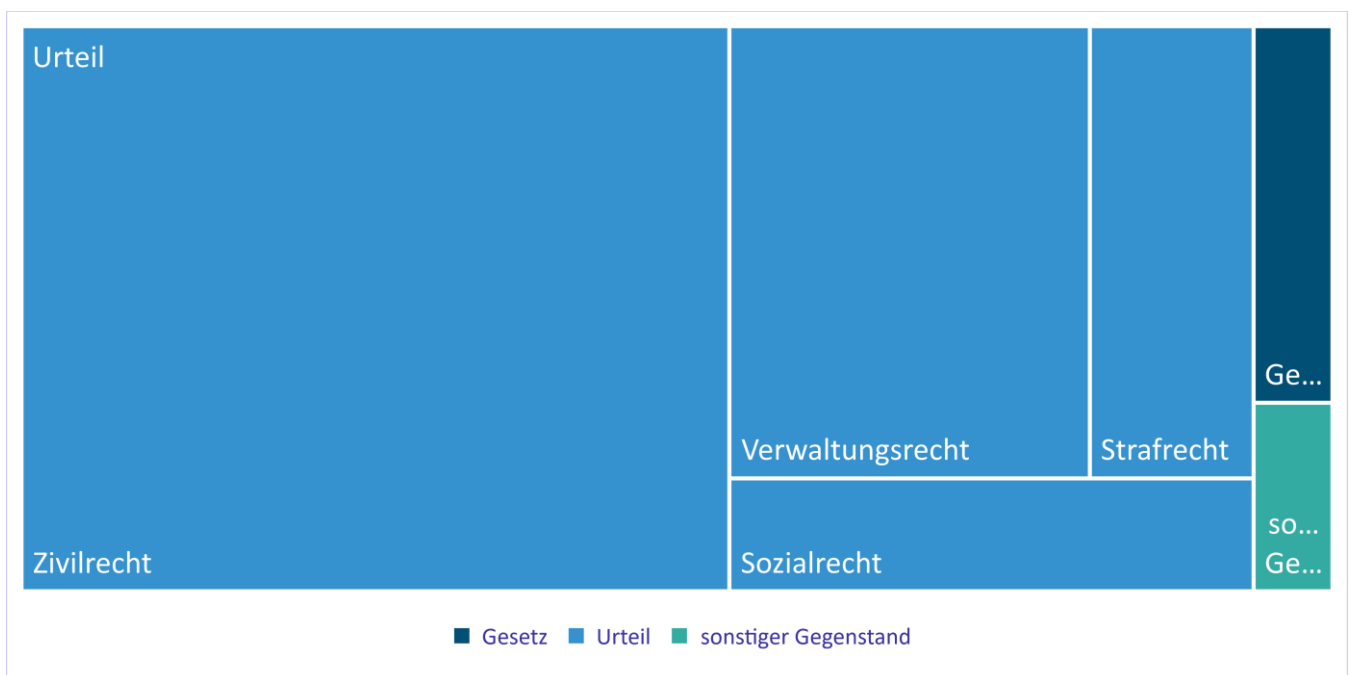


Spruchkörper	Anzahl der Verfahren
Plenum	17
1. Kammer	8
2. Kammer	11
3. Kammer	8

Gegenstand des Verfahrens

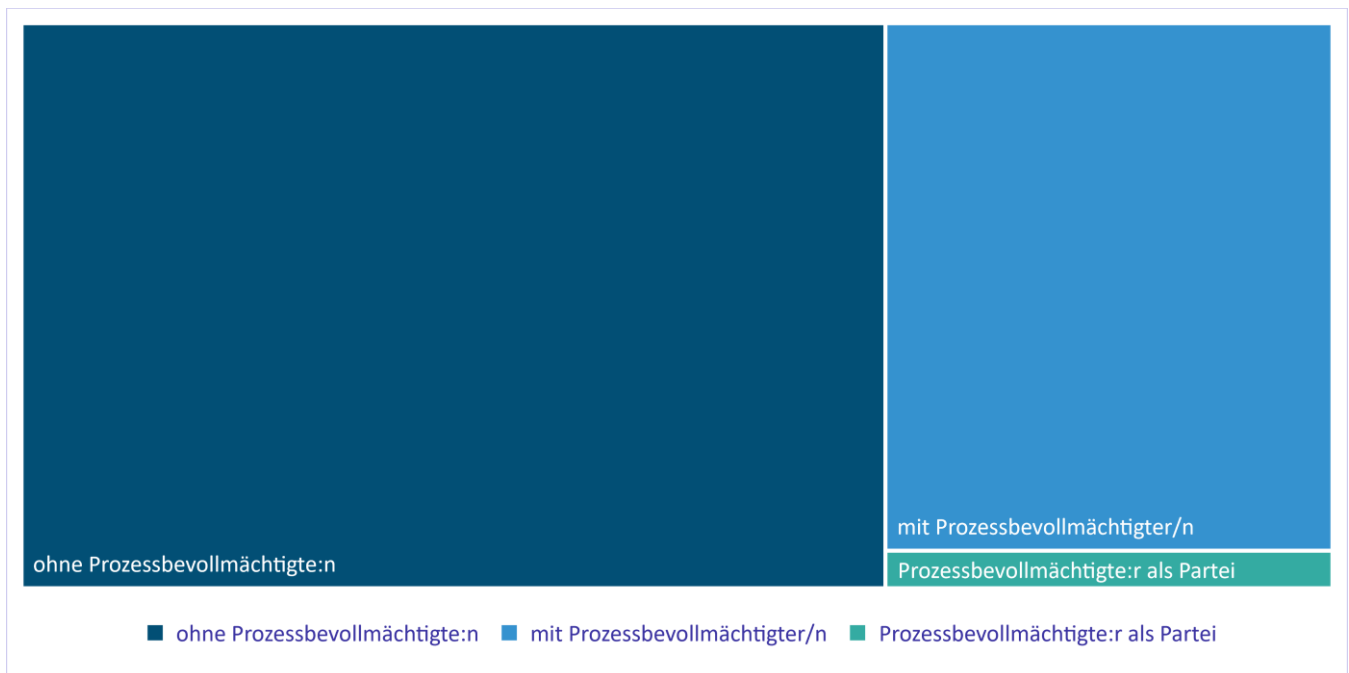
Verfassungsbeschwerden können „von jedermann mit der Behauptung erhoben werden [...], durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in dieser Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen enthaltenen Rechte verletzt zu sein“ (Art. 75 Nr. 5a LVerf NRW). Typischer Streitgegenstand sind daher Gesetze oder aber Urteile der Fachgerichte. Im Berichtszeitraum überwiegen die Urteilsverfassungsbeschwerden im Zivil- und Verwaltungsrecht. Im Arbeits- und Steuerrecht liegen noch keine Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden vor.

Soweit eine Verfassungsbeschwerde fachgerichtliche Entscheidungen verschiedener Gerichtsbarkeiten betraf, wurde das Verfahren mehrfach erfasst.



Art	Anzahl	Rechtsgebiet	Anzahl
Gesetzesverfassungsbeschwerde	2		-
Urteilsverfassungsbeschwerde	47		
	davon:	Zivilrecht	27
		Strafrecht	5
		Arbeitsrecht	0
		Steuerrecht	0
		Sozialrecht	4
		Verwaltungsrecht	11
Sonstiger Gegenstand	1		-

Prozessbevollmächtigte



	Gesamt
ohne Prozessbevollmächtigte:n	29
mit Prozessbevollmächtigter/n	14
Prozessbevollmächtigte:r als Partei	1

Vor dem Verfassungsgerichtshof besteht kein Anwaltszwang. Die Beteiligten können das Verfahren mit Ausnahme der mündlichen Verhandlung eigenständig betreiben (§ 17 VGHG NW). Für die mündliche Verhandlung ist eine Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder eine Rechtslehrerin einer deutschen Hochschule vorgeschrieben. (§ 17 Abs. 1, 2. Hs. VGHG NW) Über Verfassungsbeschwerden findet gem. § 58 Abs. 1 VGHG NW in der Regel keine mündliche Verhandlung statt.

Die bislang einzige erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wurde anwaltlich vertreten.¹³

Die bislang einzige von einem Rechtsanwalt in eigener Sache erhobene Verfassungsbeschwerde wurde als unzulässig abgewiesen.¹⁴

¹³ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschlüsse v. 30.04.2019 und 18.06.2019, jeweils Az. VerFGH 2/19.VB-2 (Plenum).

¹⁴ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 05.11.2019, Az. VerFGH 38/19.VB-2.

Einzelne Verfahren

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde

Erfolgreich war die zweite Verfassungsbeschwerde in der Geschichte des Rechtsbehelfs, die eine blinde Beschwerdeführerin erhob. Sie wollte Blindengeld vor den Verwaltungsgerichten erstreiten, die ihr aber Prozesskostenhilfe versagten. Auf die Verfassungsbeschwerde hin hob der Verfassungsgerichtshof die Entscheidungen erster und zweiter Instanz auf und verwies das Verfahren an das Verwaltungsgericht Köln zur erneuten Prüfung zurück (Beschluss vom 30.04.2019¹⁵).

Grundsatzentscheidung

Auf eine Gegenvorstellung hin hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Beschluss vom 18.06.2019¹⁶ erstmalig die Maßstäbe für die Begründung von Individualverfassungsbeschwerden bestimmt. Danach sind Verfassungsbeschwerden so substantiiert zu begründen, dass der Verfassungsgerichtshof ihre Zulässigkeit und Begründetheit ohne weitere aufwändige Nachforschungen, etwa die Beziehung von Akten, prüfen kann.

Anhörungsrügen / Gegenvorstellungen

In wenigstens fünf Verfahren hat der Verfassungsgerichtshof über „Widerspruch“, „Gegenvorstellung“ oder „Anhörungsrüge“ gegen seine ursprünglich verfahrensbeendende Entscheidung zu entscheiden gehabt und bereits im Berichtszeitraum entschieden. Nachdem er zunächst offengelassen hat, ob derartige Rechtsmittel zur Verfügung stehen, hat er mit seinem Beschluss vom 12.11.2019¹⁷ jedenfalls für „Widerspruch“ und „Gegenvorstellung“ ausgeführt, dass Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs unanfechtbar sind. Lediglich in Ausnahmefällen sei eine Anhörungsrüge statthaft, dies blieb im konkreten Fall offen.

Befangenheit

Mit Beschluss vom 02.12.2019¹⁸ hat die 3. Kammer des Verfassungsgerichtshofs darüber zu entscheiden gehabt, ob die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, wenn Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW sind. Die Besorgnis der Befangenheit wurde u.a. damit begründet, dass die Präsidentin zugleich auch Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts ist und dem Beschwerdeführer auch in einem Verfahren als Vertreterin des Landes NRW gegenübergetreten ist.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Präsidentin – im konkreten Fall – nicht von Gesetzes wegen von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist und überdies das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückgewiesen.

¹⁵ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 30.04.2019, Az. VerfGH 2/19.VB-2 (Plenum).

¹⁶ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 18.06.2019, Az. VerfGH 1/19.VB-1 (Plenum).

¹⁷ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 12.11.2019, Az. VerfGH 11/19.VB-1.

¹⁸ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 02.12.2019, Az. VerfGH 44/19.VB-3.

Obwohl es sich um eine Entscheidung im Einzelfall handelt, weist das Verfahren auf die grundsätzliche Problematik der „Doppelrichter:innen“ hin. Die Präsidentin kann für sich bislang in Anspruch nehmen von Gesetzes wegen (Art. 76 LVerf NRW a.F.) sowohl Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts als auch des Verfassungsgerichtshofs zu sein. Der Verfassungs- und Gesetzgeber haben ihr hierbei bereits ein grundsätzliches Vertrauen ausgesprochen das Richteramt trotz Doppelfunktion wahrzunehmen. Aber auch andere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Richter in Haupt- und Nebenamt; so etwa aktuell der Vizepräsident Prof. Dr. Heusch als Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und Dr. Dirk Gilberg als Direktor des Arbeitsgerichts Köln. Ebenso die stellvertretenden Mitglieder Sebastian Beimsche (Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht), Prof. Dr. Klaus F. Gärditz (Richter im Nebenamt am Oberverwaltungsgericht), Peter Clemen (Präsident des Landgerichts Arnsberg) und Benno Scharpenberg (Präsident des Finanzgerichts Köln). Es ist zu erwarten, dass fachgerichtliche Entscheidungen all dieser Gerichte auch Gegenstand von Verfassungsbeschwerden sein werden.

Jedenfalls bei Gerichtspräsident:innen dürfte bei den Beschwerdeführer:innen ein Misstrauen in die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bestehen, bei bloß kollegialen Verhältnissen möglicherweise in geringerem Maße.

Es bleibt abzuwarten, ob der Verfassungsgerichtshof in jedem weiteren Fall einen ebenso strengen Prüfmaßstab anlegen wird wie im entschiedenen Verfahren. Dort hatte schließlich sogar die Konfrontation der Beschwerdeführerin mit der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts in einem anderen Verfahren (Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer) nicht genügt, die Besorgnis „objektiv“ zu begründen.

Der Verfassungsgerichtshof hat hierbei unberücksichtigt gelassen, dass sowohl Entschädigungsklageverfahren dazu führen, dass die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts die Art und Weise der Prozessführung durch einen Senat „verteidigen“ muss, daneben aber auch Anlässe wie Jahrespressekonferenzen regelmäßig in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken (müssen), die Präsidentin vertrete die Entscheidungen „ihres“ Gerichts auch inhaltlich.

Gelegenheit zur Äußerung

Nach § 57 Abs. 3 VGHG NW gewährt der Verfassungsgerichtshof den Begünstigten eines fachgerichtlichen Verfahrens auch Gelegenheit zur Äußerung im nachfolgenden Verfassungsbeschwerdeverfahren. Keine Entscheidung des Berichtsjahres weist darauf hin, dass dies übliche Gerichtspraxis sei bzw. von den Begünstigten genutzt worden wäre.

Nach § 57 Abs. 4 VGHG NW gewährt der Verfassungsgerichtshof dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung im Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen ein Gesetz. Keine Entscheidung des Berichtsjahres weist darauf hin, dass dies übliche Gerichtspraxis sei bzw. von den Begünstigten genutzt worden wäre. Auch die Dokumentation des Landtags enthält keine Hinweise hierauf.¹⁹

¹⁹ Erste dokumentierte Verfassungsbeschwerden sind die Verfahren VerfGH 49/19.VB-2 (Vertrauliche Vorlage 17/108, LT-Drs. 17/9479) und VerfGH 71/20.VB-2 (LT-Drs. 17/9477), die im Kalenderjahr 2020 im Landtag beraten wurden.

Gegenstandswert

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden den regelmäßigen Gegenstandswert für Verfassungsbeschwerden, „die zwar Erfolg haben, aber in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelfall hinausgehen, nicht von überdurchschnittlicher Schwierigkeit sind, keinen großen Umfang haben und auch im Übrigen nicht mit außergewöhnlichen Umständen verbunden sind, regelmäßig“ mit 10.000,- € anzusetzen.²⁰ Es handelt sich um eine Entscheidung des Senats, sodass grundsätzlich damit zu rechnen ist, dass sich dieser Rechtsprechung auch die Kammern anschließen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs knüpft ausdrücklich an entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Sie ist gleichwohl abzulehnen, soweit die Differenzierung am Erfolg und Misserfolg einer Verfassungsbeschwerde orientiert wird. Dieses Kriterium ist § 37 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG fremd. Es handelt sich nicht um einen im Gesetz „genannten Umstand“ mit der Folge, dass die anwaltliche Vergütung und die Kostenerstattungsansprüche einer Partei zufällig erhöht oder reduziert werden. Dies macht es in der Praxis erforderlich, dass Beschwerdeführer:innen Vergütungsvereinbarungen mit ihren Prozessbevollmächtigten abschließen müssten und sich hierdurch einem eigenen (privatrechtlichen) Kostenrisiko aussetzen.

Gebühr

Nach § 58 Abs. 3 VGHG NW gilt: „Ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Verfassungsgerichtshof dem Beschwerdeführer mit der Entscheidung über die Hauptsache eine Gebühr von bis zu 1 000 Euro auferlegen, wenn er ihm zuvor die Zahlung eines entsprechenden Vorschusses aufgegeben hat.“ Eine Entscheidung über eine solche Gebühr liegt nicht vor. Nach eigenen Angaben des Verfassungsgerichtshofs wurden allerdings 28 Verfahren „nach Hinweis auf ihre offensichtliche Unzulässigkeit ohne förmliche Entscheidung weggelegt“.²¹

Prozesskostenhilfe

Eine Entscheidung über die Gewährung (oder Versagung) von Prozesskostenhilfe nach § 56 VGHG NW liegt im Berichtszeitraum nicht vor. Sofern Prozesskostenhilfe beantragt war, erledigten sich derartige Anträge in der Regel mit der Entscheidung in der Hauptsache. Es besteht die Gefahr, dass hierdurch der Rechtsschutz der Bürger:innen verkürzt wird.

²⁰ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 18.06.2019, Az. VerfGH 2/19.VB-2 (Plenum).

²¹ Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs v. 07.01.2020.

Sondervotum

Nach § 25 Abs. 4 VGHG NW können die Mitglieder ihre in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu einer Entscheidung oder zu deren Begründung bereits seit dem 01.07.2017 in einem Sondervotum niederlegen. Das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen.

Erstmalig haben Mitglieder in dem Urteil vom 20.12.2019, Az. VerfGH 35/19 hiervon Gebrauch gemacht. Es handelte sich allerdings dort um das Normenkontrollverfahren zur Stichwahl und Wahlbezirkseinteilung. In Entscheidungen zu einer Verfassungsbeschwerde wurde bislang kein Sondervotum abgegeben. Aufgrund der Vorschrift des § 52 Abs. 2 S. 2 VGHG NW ist ein Sondervotum hinsichtlich des Ergebnisses auch nur innerhalb des Plenums möglich, Entscheidungen der Kammer sind stets einstimmig zu treffen, sodass nur eine Abweichung hinsichtlich der Begründung denkbar wäre.²²

²² Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 109f.

Rechtsgrundlagen

Änderung VGHG NW 2018

Die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde erfolgte ursprünglich ausschließlich durch (einfaches) Parlamentsgesetz²³ und unterfiel daher bis einschließlich 23.04.2019 der alten Vorschrift des Art. 75 Nr. 5 LVerf NRW (jetzt: Nr. 6): „Der Verfassungsgerichtshof entscheidet [...] in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen.“

Änderung LVerf NRW 2019

Im Gesetzgebungsverfahren war die Befürchtung geäußert worden, die Beschwerde könne hierdurch als „Rechtsbehelf zweiter Klasse“ verstanden werden.²⁴ Hierauf hat der Landtag zeitnah reagiert und mit Gesetz vom 11.04.2019 sowohl die Individualverfassungsbeschwerde wie auch die Kommunalverfassungsbeschwerde in der Verfassung verankert. Dem ursprünglichen Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 03.07.2019²⁵ sind CDU und FDP beigetreten²⁶.

Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2019 und dem 23.04.2019 ist keine Entscheidung über eine Individualverfassungsbeschwerde ergangen²⁷, sodass der Verfassungsgerichtshof voraussichtlich keine Notwendigkeit sehen wird, sich selbst zu diesem Übergangsstadium einfachgesetzlicher Zuweisung zu äußern.

Der Gesetzgeber hat die Individualverfassungsbeschwerde ausdrücklich als Nr. 5a, die Kommunalverfassungsbeschwerde als Nr. 5b eingeführt. Versehentlich kennt die Landesverfassung die „bloße“ Nr. 5 nun nicht mehr.

Geschäftsordnung

Die zum 01.01.2019 in Kraft getretene Geschäftsordnung (GOVGH NRW) hat vor allem Anpassungen an das VGHG NW vorgenommen. Die letzte Fassung aus dem Jahr 2017 widersprach teilweise dem Gesetz, sodass Regelungen unwirksam waren. Darüber hinaus waren noch Anpassungen an die geänderten Wahlvorschriften der Mitglieder und schließlich natürlich Vorbereitungen zur Einführung der Individualverfassungsbeschwerde und möglicher Kammern vorzunehmen.²⁸

Bezüge auf Art. 75 Nr. 5a und 5b LVerf NRW sind in der GOVGH nicht ausdrücklich enthalten, da die Individual- und Kommunalverfassungsbeschwerde erst durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, auf Verfassungsebene in den Zuständigkeitskatalog aufgenommen wurden.

²³ LT-Drs. 17/2122, S. 5.

²⁴ *Mayen* in LT-Stn. 17/634, S. 11f.

²⁵ LT-Drs. 17/3005.

²⁶ LT-Drs. 17/5580.

²⁷ Pressemitteilung vom 03.05.2019 zum Az. VerfGH 2/19.VB-2.

²⁸ Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 174.

Die GOVGH stellt eine Sammlung verbindlicher Rechtsnormen mit Innenwirkung dar. Die Beziehungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs untereinander, ebenso wie das Verhältnis des Gerichtshofs zu den anderen Verfassungsorganen, werden im Rahmen der Verfassungs- und Gesetzesvorgaben rechtlich ausgestaltet.²⁹

Während für den Landtag und seine Geschäftsordnung der Grundsatz der Diskontinuität gilt, d.h. die GOLT nur für die jeweilige Wahlperiode gilt, ist der Verfassungsgerichtshof auf Dauer und personenunabhängig konstituiert. In der Rechtsfolge gilt die Geschäftsordnung, sofern sie selbst nichts anderes bestimmt, zeitlich unbegrenzt.³⁰

Geschäftsverteilungsplan

Unter dem 18.12.2019 hat der Verfassungsgerichtshof erstmalig einen Geschäftsverteilungsplan beschlossen³¹. Dieser sieht drei Kammern vor. Der Geschäftsverteilungsplan kommt allein für die Behandlung von Verfassungsbeschwerden zur Anwendung³², da alle anderen Verfahrensarten dem Plenum vorbehalten sind.

Aktenordnung

Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs hat unter dem 21.12.2018 eine Aktenordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (AktO VerfGH) erlassen, die zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Für Verfassungsbeschwerden wird gem. § 5 AktO VerfGH das Registerzeichen „VB“ eingeführt, es wird durch den Zusatz der zuständigen Kammer ergänzt (Bsp. Az. VerfGH 1/19.VB-1).³³ Dies gilt auch, sofern die Entscheidung sodann durch das Plenum getroffen wird.

Eine einheitliche Aktenführung bei gleichzeitig gestelltem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und Antrag in der Hauptsache ist noch nicht ersichtlich. Derartige Verfahren werden sowohl unter getrennten³⁴ wie auch gemeinsamen³⁵ Aktenzeichen geführt.

²⁹ Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 175.

³⁰ Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 176.

³¹ https://www.vgh.nrw.de/verfassungsgerichtshof/rechtsgrundlagen/geschaeftsverteilung_verfgh_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 21.01.2020.

³² vgl. § 59 Abs. 1 VGHG NW.

³³ Der Verfassungsgerichtshof verwendet diese Az. selbst nicht einheitlich, so werden die Entscheidungen vom 18.06.2019, Az. VerfGH 1/19.VB-1 (Plenum), 13.08.2019, Az. VerfGH 25/19.VB-2 und 27.08.2019, Az. VerfGH 30/19.VB-1 (Plenum) jeweils verkürzt in der Entscheidung v. 14.01.2020, Az. 59/19.VB-3 mit „1/19“, „25/19“ und „30/19“ zitiert.

³⁴ etwa Verfassungsgerichtshof, Beschluss v. 06.06.2019, Az. VerfGH 6/19.VB-2 (Hauptsache) und Az. VerfGH 7/19.VB-2 (einstweilige Anordnung).

³⁵ etwa Verfassungsgerichtshof, Beschluss v. 09.07.2019, Az. VerfGH 24/19.VB-1.

Organisation des Verfassungsgerichtshofs

Mitglieder

Im laufenden Berichtsjahr haben sich keine Veränderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs ergeben.

Mit Ablauf des Berichtsjahres ist die bisherige Vizepräsidentin Frau Margarete Gräfin von Schwerin in den Ruhestand getreten; gleichzeitig ist ihr Stellvertreter, Herr Peter Lichtenberg, als stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ausgeschieden.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 29.11.2019 Herrn Dr. Dirk Gilberg zum ordentlichen Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, Herrn Peter Clemen zum Stellvertreter von Herrn Dr. Dirk Gilberg und das bisherige Mitglied Prof. Dr. Andreas Heusch zum Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt. Die Gewählten haben ihr jeweiliges Amt zum 01.01.2020 übernommen.

Kammern

Nachdem ursprünglich der Verfassungsgerichtshof stets im Plenum (Senat) zu entscheiden hatte und hiervon auch Vorverfahren umfasst waren, ermöglicht § 59 Abs. 1 VGHG NW nun erstmalig die Bildung von einer oder mehrerer Kammern.

Im Gesetzgebungsverfahren war diskutiert worden, ob eine Erhöhung der gesetzlichen Mitgliederzahl von sieben Mitgliedern auf neun Mitglieder gleichzeitig erfolgen sollte³⁶. Dies hätte die Bildung dreier Kammern ohne personelle Überschneidungen ermöglicht. Der Gesetzgeber hat diese Konzeption nicht übernommen.³⁷

Sowohl die Bildung der Kammern, wie auch ihre Zusammensetzung und die Verteilung auf einzelne Berichterstatter:innen sind vor Beginn des Geschäftsjahres zu bestimmen.³⁸ Eingehende Verfassungsbeschwerden werden sodann ohne weiteres Zutun beim Verfassungsgerichtshof innerhalb der zuständigen Kammer anhängig. Einer besonderen Verweisung bedarf es nicht. Daher ist die Kammer auch unmittelbar „Verfassungsgerichtshof“ i.S.d. § 18 Abs. 2, der/die Vorsitzende der Kammer, Vorsitzende:r des Verfassungsgerichtshofs im Sinne der dortigen Regelung.³⁹

Die Entscheidungskompetenzen der Kammern nach § 59 Abs. 2 VGHG NW beschränken sich auf die Zurückweisung von Verfassungsbeschwerden als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, die mit der Zurückweisung verbundene Auferlegung einer Gebühr, die Aufforderung zur Zahlung eines entsprechenden Vorschusses und damit im Zusammenhang stehende Nebenentscheidungen.

Verfassungsbeschwerden, bei denen die Kammer sich nicht auf einen einstimmigen Beschluss einigen kann oder die eine mündliche Verhandlung erfordern, bleiben allerdings der vollen Besetzung vorbehalten.

³⁶ Dietlein in LT-Drs. 17/698, S. 5.

³⁷ Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 148.

³⁸ Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 149.

³⁹ Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 150.

Im Geschäftsjahr 2019 hat der Verfassungsgerichtshof erstmalig drei Kammern gebildet. Diese waren dadurch gekennzeichnet, dass die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs zugleich auch den Vorsitz in allen drei Kammern führte.⁴⁰

Haushalt

Die Haushaltsmittel, die der Landtag dem Verfassungsgerichtshof 2019 zur Verfügung stellte, sollten vor allem die erhöhten Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder (Richter:innen) des Verfassungsgerichtshofs abdecken. Eine deutliche Zunahme von wissenschaftlich Mitarbeitenden oder nichtjuristischem Personal hatte der Haushaltsgesetzgeber nicht vorgesehen.⁴¹

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 sah im Kapitel der Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Abordnungen im Umfang einer Planstelle der Wertigkeit R3 und zweier Planstellen der Wertigkeit R2 vor. Ferner wurde im Haushalt der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Haushaltsvermerk zur Abordnung im Umfang von weiteren Richter:innen, im Rahmen von bis zu 2 Planstellen, aufgenommen.⁴²

⁴⁰ https://www.vgh.nrw.de/verfassungsgerichtshof/rechtsgrundlagen/geschaeftsverteilung_verfgh_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 21.01.2020.

⁴¹ *Wißmann* hat im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich den Vergleich zum Bundesverfassungsgericht gezogen: „..., dass am Bundesverfassungsgericht jeder der dort tätigen 16 Verfassungsrichter jeweils vier richterliche Mitarbeiter hat – die im Wesentlichen dazu da sind, die Masse an Verfassungsbeschwerdeverfahren aufzubereiten und Entscheidungsentwürfe zu fertigen. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Bundesverfassungsrichter im Hauptamt tätig sind.“, LT-Stn. 17/627, S. 2.

⁴² LT-Drs. 17/7471, S. 1.

Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsgerichtshofs

Homepage

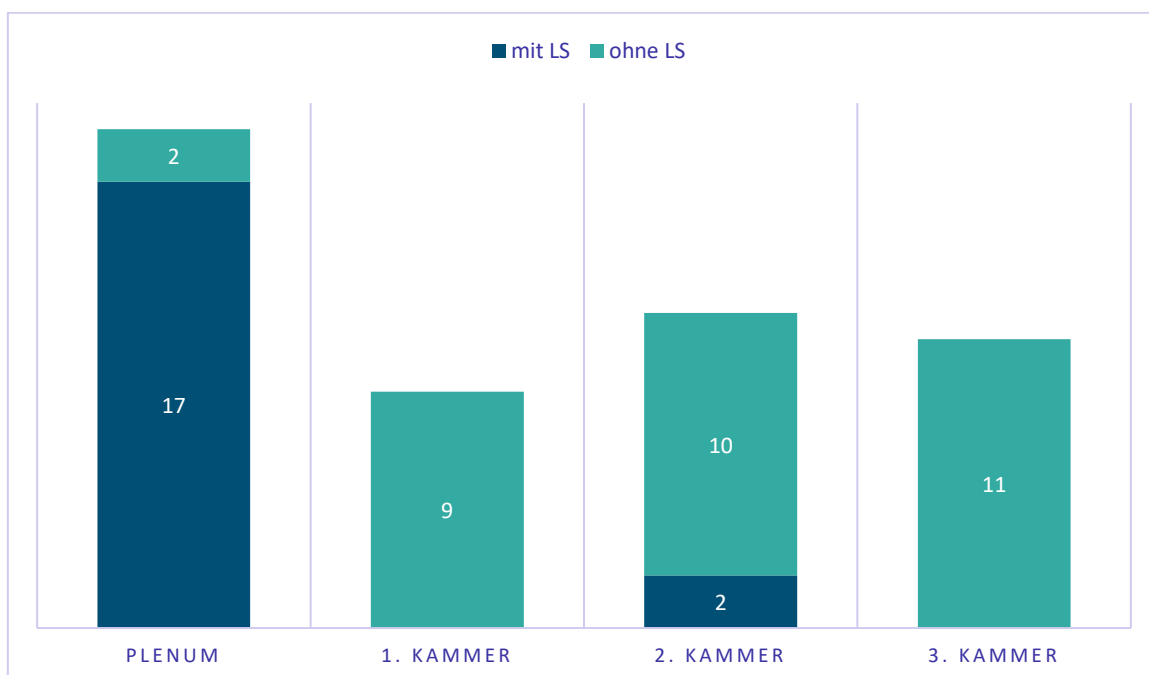
Der Verfassungsgerichtshof hat seine Homepage umfassend erneuert und weist prominent auf das Rechtsinstitut der Individualverfassungsbeschwerde hin. Er hat außerdem ein „Merkblatt zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen“⁴³ herausgegeben.

Über laufende Verfahren informiert die Homepage nicht. Verfassungsbeschwerden werden daher weder in die Rubrik „(wichtige) anhängige Verfahren“ aufgenommen, noch in die Terminvorschau.

Im Nachgang zu Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden werden die Volltexte auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofs als pdf-Datei zum Download bereitgestellt und in der Datenbank nrwe.de veröffentlicht.

In den genannten Rubriken wird die Homepage tagesaktuell gepflegt. Veraltet waren bis in das Jahr 2020 hinein lediglich Verweise auf den Änderungsstand der Landesverfassung⁴⁴ oder auf die Einführung der Verfassungsbeschwerde „ab 1. Januar 2019“.

Leitsatzentscheidungen



⁴³ https://www.vgh.nrw.de/verfassungsgerichtshof/status_zustaendigkeit/verfassungsbeschwerde/1812-Merkblatt-Verfassungsbeschwerde.pdf, Stand: Dezember 2018, zuletzt abgerufen am 06.07.2020.

⁴⁴ <https://www.vgh.nrw.de/verfassungsgerichtshof/rechtsgrundlagen>, zuletzt abgerufen am 21.01.2010, Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) nicht berücksichtigt.

Das Plenum hat nahezu all seinen Entscheidungen eigene, gerichtliche Leitsätze vorangestellt. Lediglich eine Entscheidung über die Festsetzung des Gegenstandswerts⁴⁵ und über die Unzulässigkeit einer Gesetzesverfassungsbeschwerde wegen Rechtsanhängigkeit beim Bundesverfassungsgericht⁴⁶ sind ohne Leitsätze geblieben.

Die 1. und 3. Kammer haben von der Möglichkeit gerichtlicher Leitsätze keinen Gebrauch gemacht, die 2. Kammer hat zwei ihrer Entscheidungen Leitsätze vorangestellt.

Pressemitteilungen

Der Verfassungsgerichtshof hat in zahlreichen Verfahren Pressemitteilungen herausgegeben. Von 20 Pressemitteilungen im Berichtszeitraum entfielen sieben auf Verfassungsbeschwerden.⁴⁷

Besonders hervorzuheben ist, dass er auch den Beschluss vom 30.04.2019⁴⁸ über die erste erfolgreiche Verfassungsbeschwerde mit einer Pressemitteilung am 03.05.2019⁴⁹, sowie die Grundsatzentscheidung vom 18.06.2019⁵⁰ mit Pressemitteilung vom 28.06.2019⁵¹ öffentlich bekannt gemacht hat.

⁴⁵ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 18.06.2019, Az. 2/19.VB-2.

⁴⁶ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 24.09.2019, Az. 11/19.VB-2.

⁴⁷ <https://www.vgh.nrw.de/aktuelles/pressemitteilungen/2019>, zuletzt abgerufen am 21.01.2020.

⁴⁸ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 30.04.2019, Az. VerFGH 2/19.VB-2 (Plenum).

⁴⁹ Pressemitteilung „Erste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über eine Individualverfassungsbeschwerde“, https://www.vgh.nrw.de/aktuelles/pressemitteilungen/2019/04_190503/index.php, zuletzt abgerufen am 21.01.2020.

⁵⁰ Verfassungsgerichtshof NRW, Beschluss v. 18.06.2019, Az. VerFGH 1/19.VB-1 (Plenum).

⁵¹ Pressemitteilung „Verfassungsgerichtshof klärt Maßstäbe für die Begründung von Verfassungsbeschwerden“, https://www.vgh.nrw.de/aktuelles/pressemitteilungen/2019/08_190628/index.php, zuletzt abgerufen am 21.01.2020.

Sonstiges

Verfassungsgerichtshof als eigene Organisationseinheit

Durch die gesteigerte Rechtsprechungstätigkeit und durch sein Handeln außerhalb der Rechtsprechung ist der Verfassungsgerichtshof stärker als in den Vorjahren als eigene Organisationseinheit, mithin als aktives Verfassungsorgan stärker wahrnehmbar geworden.

Der Verfassungsgerichtshof empfing Besuch von Bürger- und Studiengruppen und war Veranstaltungsort für den 7. Verfassungsrechtlichen Moot Court 2019 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Auf Einladung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses Serdar Yüksel haben die Mitarbeiter:innen des Verfassungsgerichtshofs am 25.11.2019 unter Leitung von Präsidentin Dr. Ricarda Brandts den Landtag NRW besucht. Neben der Präsidentin haben auch drei weitere Mitglieder des Gerichtshofs teilgenommen.

Der Rechtsausschuss des Landtags tagte am 08.05.2019 im Gerichtshof. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen haben sich am 12.11.2019 im Landtag mit den Mitgliedern des dortigen Präsidiums zu einer Arbeitssitzung getroffen. Dabei ging es unter anderem um die Landesverfassung, die in diesem Jahr 70 Jahre alt wird.⁵²

Rezeption in der (Fach-)Öffentlichkeit

In der Öffentlichkeitsarbeit der nordrhein-westfälischen Justiz ist die Verfassungsbeschwerde noch nicht durchgängig angekommen. So führt das „Recht von A – Z“, nach eigenen Angaben „zwar kein Rechtslexikon, aber eine wichtige Hilfe, um wesentliche Begriffe aus der Justiz besser zu verstehen“⁵³ unter dem Stichwort „Verfassungsbeschwerde“⁵⁴ lediglich das Instrument der (Bundes-)Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht auf. Das Stichwort „Individualverfassungsbeschwerde“ existiert nicht, das Stichwort „Verfassungsgerichtshof“⁵⁵ führt die neugewonnene Aufgabe des Gerichtshofs noch nicht auf und stellt seine Zusammensetzung nach altem Verfassungsrecht, nicht aber in aktueller Form dar.

Der am Gebäude des nordrhein-westfälischen Landtags angebrachte überdimensionale QR-Code verweist auf die sogenannte „Aufmacher“-Seite im Internetangebot des Landtags⁵⁶. Offenbar durch ein Versehen in der Programmierung der Internetseite war dort jedenfalls bis Ende Januar dauerhaft die Meldung „70 Jahre Landesverfassung: Austausch zwischen Landtag und Verfassungsgerichtshof“ vom 12.11.2019 abzurufen, wonach sich Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen im Landtag mit den Mitgliedern des dortigen Präsidiums u.a. über die Verfassungsbeschwerde ausgetauscht hatten.

⁵² Pressemitteilung „70 Jahre Landesverfassung: Austausch zwischen Landtag und Verfassungsgerichtshof“, www.landtag.nrw.de/home/aktuelles-presse/meldungen/pressemitteilungen-und-informati/pressemitteilungen/2019/11/70-jahre-landesverfassung-austau.html, zuletzt abgerufen am 21.01.2020.

⁵³ www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/, zuletzt abgerufen am 02.07.2020.

⁵⁴ www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/V/Verfassungsbeschwerde/, zuletzt abgerufen am 02.07.2020.

⁵⁵ www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/V/Verfassungsgerichtshof/, zuletzt abgerufen am 02.07.2020.

⁵⁶ www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/Pressemitteilungen-Informationen-Aufmacher/Aufmacher/Aufmacher.jsp,

Die Verfassungsbeschwerde ist Gegenstand der Fachliteratur geworden. Zu nennen sind hierbei insbesondere

- Dietlein/Hellermann, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 7. Auflage, 2019,
- Grawert, Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage, 2020,
- Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, 2019,
- Hotstegs, Verfassungsbeschwerde.NRW, 1. Auflage, 2019.

Schließlich war die Individualverfassungsbeschwerde auch Gegenstand der Finalrunde des 7. Verfassungsrechtlichen Moot Courts 2019 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am 22.06.2019.

Ausblick 2020+

Landeshaushalt 2020

Im Landeshaushalt wurden sowohl die Haushaltspositionen für Mitarbeitende erhöht wie auch sogenannte „Leerstellen“ für „Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ bzw. „Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume“ geschaffen. Spiegelbildlich sind Leerstellen für die Bewirtschaftung vorgehalten.

Bezeichnung der Mitglieder

Der Gesetzgeber bezeichnet die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs uneinheitlich als Mitglieder oder Richter. In seiner Rechtsprechung wählte der Gerichtshof bislang die Formulierung „hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen am ... durch die Verfassungsrichter ... beschlossen“. Ausschließlich die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs wurde in den gerichtlichen Entscheidungen als solche bezeichnet, während alle anderen Mitglieder unter der Bezeichnung ihres Hauptamtes geführt wurden⁵⁷. Mit der ersten Entscheidung 2020 ist erstmalig die gesamte Kammer unter der „Amtsbezeichnung“ am Verfassungsgerichtshof aufgeführt worden⁵⁸. Die 3. Kammer hat sich hierbei der Bezeichnung „Richter:in“ bedient, nicht der Bezeichnung „Verfassungsrichter_in“, die gegenüber dem bisherigen Rubrum weggefallen ist. Diese neue Gerichtspraxis hat sich im Jahr 2020 bereits verfestigt.

Amt der Präsidentin/des Präsidenten

Die Besoldungsordnung R⁵⁹ sieht die Besoldungsgruppe R 10 ausschließlich vor für „Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts“. Dass beide Ämter zukünftig auseinanderfallen könnten, bildet die Besoldungsordnung weder für das Solo-Amt „Präsident des Verfassungsgerichtshofs“ noch für das Solo-Amt „Präsident des Oberverwaltungsgerichts“ ab.⁶⁰

Anwaltliche Mitglieder

Unter dem 30.09.2019 haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern gegenüber dem Ministerium der Justiz dafür plädiert zukünftig auch anwaltliche Richter:innen in den Verfassungsgerichtshof zu entsenden. Sie haben darum gebeten, in die Verfahren eingebunden zu werden. Ob dies zukünftig geschieht, bleibt abzuwarten.

⁵⁷ Bsp. „Präsidentin des Oberlandesgerichts“, „Professor“.

⁵⁸ Verfassungsgerichtshof, Beschluss v. 14.01.2020, Az. VerfGH 59/19.VB-3.

⁵⁹ zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2018.

⁶⁰ Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 79f.

Elektronische Aktenführung

Eine Rechtsverordnung aufgrund des § 18a VGHG NW i.V.m. § 55b Abs. 1 S. 2-5 VwGO, die die elektronische Prozessaktenführung beim Verfassungsgerichtshof anordnete, ist bislang nicht erlassen worden.⁶¹

Verzögerungsbeschwerde

Angesichts der erhobenen Verfahrensdauer besteht kein Grund zur Sorge um überlange Verfahrensdauer. Gleichwohl gehört aber die zeitnahe Entscheidungsfindung zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes. Der Bundesgesetzgeber hat dem Rechnung getragen und vor dem Bundesverfassungsgericht ein eigenes Verfahren über die Verzögerungsbeschwerde im IV. Teil des BVerfGG eingeführt. Mangels Verweises hierauf sind diese Vorschriften nicht analog anwendbar.⁶²

Der Landesgesetzgeber wäre gut beraten, Vorkehrungen für die Erhebung der Verzögerungsrüge und einer Verzögerungsbeschwerde zu schaffen, weil er jedenfalls bei der derzeitigen personellen Ausstattung des Verfassungsgerichtshofs überlange Verfahrensdauern billigend in Kauf nimmt. Nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK dürfte entsprechender Rechtsschutz geboten sein, den die Bundesrepublik als Konventionsstaat auch sicherzustellen hätte.⁶³

⁶¹ LT-Drs. 17/2122, S. 23.

⁶² Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 89.

⁶³ Verfassungsbeschwerde.NRW, S. 91.

Robert Hotstegs ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Hotstegs Rechtsanwalts-gesellschaft, Düsseldorf. Er ist Gutachter der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und Autor des Handkommentars "Verfassungsbeschwerde.NRW" (ISBN 978-3-7481-5650-5).

Hotstegs Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Mozartstr. 21
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/497657-16
Fax.: 0211/497657-26
kanzlei@hotstegs-recht.de
www.hotstegs-recht.de

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 70538
Geschäftsführer: Rechtsanwalt Robert Hotstegs